

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5865-02	Termin 14.09.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
03.09.2020	Finanz- und Personalausschuss	V			
07.09.2020	Hauptausschuss	V			
14.09.2020	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 20.11.2008 gemäß den Empfehlungen lt. Vorberatungen in den Sitzungen des Finanz- und Personalausschusses am 03.09.2020 und des Hauptausschusses am 07.09.2020.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 20.11.2008.

Bereich 1-1 Fachbereichsleiter 1-1-40	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Schalapski Datum 11.09.2020	Datum	Tsalastras Datum 11.09.2020	Schranz Datum 11.09.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5865-02	Termin 14.09.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache . B/16/5865-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ von - 156,00 EUR bis zu - 1.134 EUR

Auftrag/Finanzstelle: 110016010100 Steuern, allgemeine Zuweisungen
und allgemeine Umlagen

Ertragsart: Sachkonto 403200
Finanzrechnung: Finanzposition 6032.00

b) Sonstige

Begründung

Die Vorberatungen im Finanz- und Personalausschuss sowie Hauptausschuss zur 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 20.11.2008 endeten mit dem Wunsch der Ausschussmitglieder, dass für „Hunde zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken“ dieselbe Steuerbefreiung gewährt werden solle, wie für „Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen“, so dass der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 14.09.2020, abweichend zu dem Beschlussvorschlag unter der Drucksache B/16/5865-01 zur 1. Änderungssatzung vom zur Hundesteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 20.11.2020, über eine tatbestandliche Voraussetzung für eine Steuerbefreiung der in Oberhausen gehaltenen Rettungshunde einen Beschluss fassen sollte.

Die Erhebung der Steuersätze in abgabenpolitischer Hinsicht obliegt den jeweiligen Kommunen. Die Selbstverwaltungsgarantie ermöglicht ihnen eine Ermessensausübung hinsichtlich der Besteuerungsart. Somit steht jeder Gemeinde frei, die Billigkeit ihrer Satzung zur Heranziehung zur Hundesteuer u. a. in Form der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen zu reglementieren.

Anlage

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 20.11.2008

1. Änderungssatzung vom zur Hundesteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 20.11.2008

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 20.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
1. an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
oder
 2. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden in der hierfür benötigten Anzahl verwandt werden
oder
 3. zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.